

VERTRAG

Zwischen der Stadt Köln
(vertreten durch die Oberbürgermeisterin)

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung im Quartier

Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) hält in der Stadt Köln (im Folgenden Stadt genannt) ihre Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ergänzend zum zentral gelegenen Angebot in der Innenstadt auch in Kölner Sozialräumen vor.

§ 2

Zielgruppen und Aufgaben

Die Verbraucherberatung im Quartier ist in ausgewählten Kölner Sozialräumen an wechselnden Standorten im direkten Wohnumfeld niederschwellig zu Verbraucherthemen persönlich ansprechbar. Diese „aufsuchende“ Verbraucheransprache erfolgt auf öffentlichen Plätzen, in Begegnungsstätten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Vereinsheimen, kirchlichen Räumen usw.

Die Verbraucherberatung im Quartier richtet ihre Informations- und Beratungsangebote im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ insbesondere an Bürgerinnen und Bürger mit geringen finanziellen Mitteln und geringer formaler Bildung, an Ältere und an Menschen mit Migrationshintergrund. Die zurzeit gültige Satzung der VZ ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

Neben den umfassenden persönlichen Beratungs- und Informationsangeboten in ausgewählten Kölner Sozialräumen entwickelt die VZ geeignete Strategien und Ansatzpunkte zur Erhöhung der Reichweite mit dem Ziel, eine präventive Wirkung des aufsuchenden Arbeitsansatzes in allen 11 Kölner Sozialräumen ("Lebenswerte Veedel") zu entfalten (siehe auch § 3 Absatz 2).

Die Verbraucherberatung im Quartier hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Haushalte betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten. Bei der Verbraucherberatung im Quartier liegt der Schwerpunkt auf den Verbraucherfragen und -themen, die für die Verbesserung der Lebenssituation in den ausgewählten Sozialräumen eine hohe Bedeutung haben. Ziele sind dabei:

- die Verbraucherkompetenz zu verbessern,
- das Selbsthilfepotential zu stärken,

- vor Übervorteilung zu schützen,
- und finanzielle Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Dazu gehören insbesondere:

- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Informationsstände und Aktionen zu aktuellen Verbraucherthemen,
- Lotsenfunktion zu den Spezialberatungen der Beratungsstelle an der Frankenwerft sowie zu bereits bestehenden Beratungsstellen anderer Akteure (wie z.B. Wohlfahrtsverbände, u.a.) in den Sozialräumen,
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bildungsangebote zur Vermittlung von Konsumwissen und zur Förderung des Selbsthilfepotentials,
- Bereitstellung von Flyern, Musterbriefen und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen,
- Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren in den Sozialräumen.

Die Beratung in den Sozialräumen ist für die Ratsuchenden unentgeltlich.

Die aus Bundesmitteln geförderte Energieberatung steht der VZ in den Kölner Sozialräumen zur Seite.

§ 3

Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:

- eine Teamleitungsstelle für die Verbraucherberatung im Quartier (Entgeltgruppe 10 TV-L, FH-Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang). Die Einrichtung der Personalstelle erfolgt seitens der VZ unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die finanziellen Mittel hierzu genehmigt und bereitstellt,
- zwei Beratungskraftstellen (Entgeltgruppe 9 TV-L, FH-Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
- eine 0,5 Assistenzstelle (Entgeltgruppe 8 TV-L),
- nach Bedarf Aushilfen,
- einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages, zurzeit zwei Stunden pro Woche).

Mit dieser Personalausstattung kann das Angebot der Verbraucherberatung im Quartier in drei Sozialräumen der Stadt gewährleistet werden. Zusätzlich wird die VZ die Reichweite der Verbraucherberatung im Quartier erhöhen, z. B. durch Aufbereitung von Präventionsmaterialien und Frühwarninformationen zum Einsatz in allen 11 Kölner Sozialräumen („Lebenswerte Veedel“) – zur Nutzung z. B. durch die Sozialraumkoordination, Veranstaltungen in den Sozialräumen, oder die Schulung von in der Quartiersarbeit tätigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika an.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Teamleitung ist die Leiterin der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Köln. Vorgesetzte der Beratungskräfte und der Assistenz ist die Teamleitung.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 4

Kooperationen

Die Stadt und die VZ werden bei der Verbraucherberatung im Quartier eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VZ wird ferner eine enge Abstimmung und Kooperation mit Sozialraumkoordinatoren, Verwaltung, Verbänden und anderen Trägern suchen.

§ 5

Berichtswesen

Die VZ informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung in den Kölner Sozialräumen, insbesondere im Rahmen ihres Jahresberichts. Sie stellt ihre Arbeit im Beirat der Beratungsstelle Köln der VZ und bei Bedarf in Ausschüssen und sonstigen Gremien vor.

Stadt und VZ werden mit Blick auf den neuen Vertragszeitraum ab 2020 ein übersichtliches Erhebungsrasster zu noch zu vereinbarenden Kennziffern der Verbraucherberatung im Quartier entwickeln, welches Aussagen zur Erfolgsbilanz der Arbeit und zu deren Wirkungen in den jeweiligen Sozialräumen ermöglicht. Diese werden in das jährliche Berichtswesen der VZ an die Stadt integriert.

Die Stadt kann der VZ Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Angestrebt wird die Fortführung des Begleitkreises, der sich aus zwei Vertretern der Verwaltung, einer/m Vertreter/in der Liga der Wohlfahrtsverbände Köln, einer/m Sozialraumkoordinator/in und nach Möglichkeit einer/m Vertreter/in des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie Vertretern der VZ zusammensetzt.

§ 6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die Verbraucherberatung im Quartier durch

- gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
- durch Organisations- und Planungshilfen und
- durch professionell aufbereitete und bedarfsgerechte Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Gestaltung von Präventionseinheiten.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Verbraucherberatung im Quartier hat ihren Bürositz in den Räumen der VZ in Köln. Sie hat ihren Arbeitsschwerpunkt in den Kölner Sozialräumen und bietet ihre aufsuchende Beratung in öffentlichen Räumen bei freien Trägern oder Räumen von Kooperationspartnern an. Es findet keine „aufsuchende“ Beratung der Ratsuchenden in deren privaten Räumen statt.

§ 8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Verbraucherberatung im Quartier so planen und durchführen, dass eine steti-
ge und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Verbraucherberatung im Quartier (zu berücksichtigende Kosten nach Art. 5 Abs. 3 lit. a des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss).

Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Die Stadt leistet gemäß der als Anlage 2 beigefügten Kostenkalkulation 2020 bis 2024 jährliche Zahlungen in Höhe von:

2020	152.294 Euro
2021	155.910 Euro
2022	161.895 Euro
2023	164.616 Euro
2024	169.189 Euro

Die Gesamtzahlung der Stadt wird auf eine maximale Zuschusshöhe in Höhe von 803.904 Euro im Vertragszeitraum 2020 bis 2024 festgelegt.

Restmittel aus dem vorherigen Vertragszeitraum (2015 bis 2019) werden im Verwendungsnachweis 2019 ausgewiesen und einmalig im Jahr 2020 verrechnet.

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

§ 9

Abrechnung und Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Ergibt die jährliche Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zahlungsbetrages, so darf der überzahlte Betrag seitens der VZ auf den nächstfolgenden Ausgleichszeit-

raum übertragen werden. Hinsichtlich einer etwaigen über 10 % hinaus gehenden Überkompensationszahlung ist die Stadt berechtigt, die VZ zur Rückzahlung des überhöhten Betrages aufzufordern.

Die Stadt ist berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit und somit mit Vorlage des Verwendungsnachweises für das Jahr 2024 erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erträge eine Spitzabrechnung.

Überzahlungen der Stadt, die sich aus dieser Spitzabrechnung nach dem Ende der Vertragslaufzeit ergeben, werden bis zum 15.07.2025 erstattet. Eine verspätete Rückzahlung wird ab diesem Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst. Sollte es zum Abschluss eines Folgevertrages kommen, so kann der Überschuss auf die Zahlungen dieses Vertrages bis maximal in Höhe von 10 % auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und auf den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich angerechnet werden.

Eine Unterzahlung muss durch die Stadt nicht ausgeglichen werden.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

Die VZ verpflichtet sich für die Verbraucherberatung im Quartier, die Nutzung der geschützten Logos der Stadt vorher mit der Stadt abzustimmen.

Im Beratungsstellenflyer wird darauf hingewiesen, dass die vertragsgemäßen Leistungen durch die Stadt unterstützt und finanziert werden.

§ 11

Mitteilungspflichten

Die VZ verpflichtet sich, elektronisch oder schriftlich mindestens mitzuteilen, wenn

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- die VZ ihre Tätigkeit einstellt/ ihre Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern.

§ 12

Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2020 Gültigkeit und wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2024 abgeschlossen.

Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2024 hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens gegen Ende des Jahres 2023 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2024 über die Fortführung der allgemeinen VB und der SIB entschieden zu haben.

Der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn insbesondere Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden, oder wenn eine der Parteien den Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Stadt steht im Übrigen ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn in Folge einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Erfüllung des Vertrages insgesamt unmöglich machen.

Die Kündigung kann in beiden Fällen binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer bevorstehenden Kündigung aus wichtigem Grund zum frühest möglichen Zeitpunkt Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Kündigung zu vermeiden.

§ 13

Betraung

Die Stadt betraut die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und Durchführung der Verbraucherberatung im Quartier für Verbraucherinnen und Verbraucher in Kölner Sozialräumen.

Die Betraung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.

Die mit der Betraung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 8, 9 und 12 des vorliegenden Vertrages.

§ 14

Abschlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Anlage 1: Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Anlage 2: Kostenkalkulation Verbraucherberatung im Quartier 2020-2024

Köln, den

Düsseldorf, den

Stadt Köln

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Dr. Harald Rau
Beigeordneter

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

Dr. Katja Robinson
Amtsleitung

Dr. Iris van Eik
Bereichsleiterin Beratung und Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung